

Merkblatt für ausländische StudienanwärterInnen

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Hinweise für AusländerInnen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, die hier an einer universitären Hochschule studieren möchten.

1. Einreiseformalitäten

Für die Einreise zu Studienzwecken ist ein gültiger Reisepass oder ein Visum erforderlich. Für die Zeit des Studiums muss eine Aufenthaltsbewilligung bei der Fremdenpolizei beantragt werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn eine Aufnahmebestätigung der betreffenden Hochschule und der Nachweis genügender finanzieller Mittel vorliegen. Vorerst erhalten nur Angehörige der EU-17/EFTA-Staaten automatisch eine Aufenthaltsbewilligung.

2. Zulassungsbedingungen

Grundsätzlich entscheidet jede Hochschule selbstständig über die Zulassung von Studierenden. Folgende Faktoren werden berücksichtigt:

- a) **Vorbildungsausweis:** Unterschiedliche Anforderungen je nach Hochschule, Studienrichtung, Herkunftsland und Art der Vorbildung.
- b) **Sprachkenntnisse:** Beherrschung der Unterrichtssprache. Deutsch-, Französisch- oder Italienischkenntnisse müssen durch eine Prüfung nachgewiesen werden (wenn nicht Muttersprache).
- c) **Studienplätze:** Wenn die Anzahl Bewerber die vorhandenen Studienplätze stark übersteigt, sind Aufnahmeverfahren und -prüfungen möglich. Bei den medizinischen Richtungen gelten besondere Bestimmungen, vgl. BIZ-Merkblatt „Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum Medizinstudium und zu den Medizinalprüfungen“.

3. Zulassungsprüfungen

Die Zulassung kann vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Dazu können Sie freiwillige Vorbereitungskurse absolvieren. Weitere Informationen auf dem BIZ-Merkblatt „Aufnahmeprüfung für Studierende mit ausländischem Diplom („Freiburger Prüfung“)“ sowie unter www.swiss-study.ch.

4. Voranmeldung und Immatrikulation

An allen Hochschulen ist vor der eigentlichen Immatrikulation eine Voranmeldung nötig. Voranmeldetermin für das Herbstsemester ist jeweils der 30. April. Falls ein Aufnahmeverfahren besteht, können die Voranmeldetermine früher angesetzt sein. Für das Medizinstudium müssten Sie sich bereits bis zum 15. Februar anmelden. Die Immatrikulation erfolgt bei Semesterbeginn. Dafür ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

5. Unterkunft

Die Schweizer Hochschulen geben auf ihren Homepages Hinweise auf Studierendenwohnheime und andere Wohnmöglichkeiten. Die Studierenden müssen ihre Unterkunft allerdings selbstständig organisieren (vgl. auch www.crus.ch > Studieren in der Schweiz > studentisches Wohnen).

6. Studiengebühren

Die Studiengebühren für ausländische Studierende unterscheiden sich je nach Hochschule. Sie betragen zwischen ca. CHF 1250.00 und CHF 2350.00 (Tessin: CHF 8000.00) pro Jahr (ohne Immatrikulations- und Prüfungsgebühren).

7. Stipendien

Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz bestehen nur sehr beschränkte Stipendienmöglichkeiten durch schweizerische Institutionen. Möglich sind:

- Schweizerische Bundesstipendien: Informationen erteilen die Schweizer Botschaften im Ausland und die zuständigen Ministerien im Herkunftsland.
- Austauschstipendien einzelner Hochschulen: speziell für Studierende in höheren Semestern und Gaststudenten; Auskunft erteilt das Mobilitätszentrum der gewünschten Schweizer Universität. Kontaktadressen unter: www.swissuniversity.ch/info oder www.crus.ch > ERASMUS > International Offices.

8. Arbeitserlaubnis

Erwerbstätigkeit ist ausländischen Studierenden grundsätzlich gestattet, solange sie die Studiendauer nicht verlängert. Generell ist Teilzeitarbeit im Umfang von 15 Stunden pro Woche möglich. Nur während der Semesterferien darf Vollzeit gearbeitet werden. Der/Die ArbeitgeberIn muss in jedem Fall eine Arbeitsbewilligung einholen. Weitere Informationen: BIZ-Merkblatt „Arbeitsmöglichkeiten für AusländerInnen in der Schweiz“ und www.crus.ch > Studieren in der Schweiz > Stellensuche.

Quellen: www.crus.ch und www.imd.unibe.ch.